

Der Zahlungsausfallversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag (GVV) zwischen der Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland (im folgenden Ikano Bank genannt), Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, und der **Credit Life AG** und **RheinLand Versicherungs AG, jeweils RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss, USt-IdNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL 8535.15.803.B01 (für die Zweigniederlassung der Credit Life AG) und USt-IdNr. NL 8535.16.881.B01 (für die Zweigniederlassung der RheinLand Versicherungs AG)** zugrunde. Die Handelsregisternummer für die Credit Life AG lautet: HRB 9766, die für die RheinLand Versicherungs AG HRB 1477, jeweils eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die Credit Life AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59482044. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die RheinLand Versicherungs AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59483423. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die Credit Life AG: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die RheinLand Versicherungs AG: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassungen in Amsterdam ist Perry Dizij. Alle Personen, die mit der Ikano Bank einen Vertrag über Kash Borgen abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und werden im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Person in den Versicherungsschutz einbezogen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Ein Anspruch kann nur im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend gemacht werden. Gesonderte Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt; an deren Stelle treten die Beitrittsklärung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Höhe der Prämie und Zahlungsbedingungen sind in der Beitrittsklärung aufgeführt. Führender Versicherer für die Vertragsbearbeitung und den Zahlungsverkehr - auch im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG - ist die Credit Life AG. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

§ 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz durch die Rückzahlungsversicherung besteht im Fall des Todes und, sofern beantragt, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit des Hauptkreditnehmers. Der Versicherungsschutz unterliegt gewissen Leistungsvoraussetzungen, die im Folgenden näher bezeichnet werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen bei Beitritt erfüllt sein?

Mit Beantragung der Rückzahlungsversicherung bestätigt die versicherte Person, dass sie eine Privatperson, die älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre ist und in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft ist. Wenn die versicherte Person keine berufliche Tätigkeit ausübt, kann der Versicherungsschutz lediglich für den Todesfall in Anspruch genommen werden.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am selben Tag, an dem die versicherte Person dem Versicherungsschutz telefonisch oder schriftlich zustimmt, sofern sie den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht widerruft.

(2) Im Fall der Arbeitslosigkeit tritt der Versicherungsschutz erst nach einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit) und nach Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 159 SGB III in Kraft. Eine während der Wartezeit eintretende oder bekannt gewordene bevorstehende Arbeitslosigkeit ist nicht versichert.

(3) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt einen Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern die versicherte Person nicht (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Versicherungsnehmer die **Kündigung** des Versicherungsverhältnisses verlangt hat. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat. Das Kündigungsverlangen ist zu richten an die Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden. Eine Prämienrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden. Für diese Risikolebensversicherung findet § 169 VVG keine Anwendung. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

(4) Der Versicherungsschutz endet, wenn: der Kash Borgen Vertrag beendet wird, die monatlich fällige Prämie nicht bezahlt wird oder die versicherte Person ihren 65. Geburtstag erreicht oder verstirbt.

§ 4 Wie kann die Beitrittsklärung widerrufen werden?

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Beitrittsklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken des GVV ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist entweder an den Versicherungsnehmer, die Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, E-Mail: kash-borgen@ikano.de, Telefon: 06122-999243, Telefax: 06122-999244 oder an Credit Life AG / RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, E-Mail: contact-rsv@creditleife.net, Telefax: +49 (0) 2131 528 14 99 3 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und die Versicherer erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen die Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages bei monatlicher Beitragszahlung.

Der Versicherungsbeitrag ist dem Antrag zu entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertragsverhältnis zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Versicherer oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und den Versicherern betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Ikano Bank erhält die aus der Versicherung gezahlte Leistung zur Tilgung der Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person. Die Einmalzahlung (Todesfall) bzw. die monatlichen Zahlungen (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit) werden dem Kash Borgen Vertrag der versicherten Person bei der Ikano Bank gutgeschrieben, so als hätte diese die Zahlung selbst veranlasst.

§ 6 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir eine Versicherungsleistung und wie hoch ist diese?

(a) Die Zahlung von Versicherungsleistungen basiert auf dem ausstehenden Negativsaldo des Kash Borgen Vertrages (d. h. der Betrag, den die versicherte Person der Ikano Bank zur vollständigen Tilgung ihrer Schuld zahlen muss, einschließlich der Zahlungsrückstände von max. 3 Monaten, bis zur Höhe des vereinbarten Kreditrahmens) vom Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der ausstehende Negativsaldo wird gemäß dem Rückzahlungsplan der Finanzierung bestimmt.

(b) Leistung im Todesfall:

Sollte die versicherte Person infolge einer Krankheit oder eines Unfalls vor dem 65. Geburtstag sterben, zahlen wir den ausstehenden Negativsaldo des Kash Borgen Vertrages vom Tag vor dem Sterbedatum, maximal 50.000 Euro. Die genannte maximale Leistungshöhe gilt auch insgesamt für alle Versicherungsverhältnisse, die die versicherte Person über die Ikano Bank AB (publ) bei dem Versicherer abgeschlossen hat.

(c) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:

(1) Definition: Die versicherte Person hat Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn sie am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht hat, in einem Arbeitsverhältnis steht und ihre bisherige berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

(2) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:

Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Für diese ersten 42 Tage werden keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir die monatlich fällige Kreditrate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die die Arbeitsunfähigkeit von der versicherten Person nachgewiesen wird. Die genannte maximale Leistungshöhe gilt auch insgesamt für alle Versicherungsverhältnisse, die die versicherte Person über die Ikano Bank AB (publ) bei dem Versicherer abgeschlossen hat.

(3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit endet, sobald die versicherte Person den 65. Geburtstag erreicht, der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, die versicherte Person die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (einschließlich Teilzeitbeschäftigung) oder nicht mehr arbeitsunfähig ist, die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde, der Anspruch von einem medizinischen Gesichtspunkt aus gesehen nicht länger gerechtfertigt ist, die versicherte Person Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge eines unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes hat oder in den Ruhestand oder Vorruhestand eintritt.

(4) Im Falle eines erneuten Leistungsfalls müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein. Die Höchstleistungsdauer während der Vertragslaufzeit beträgt insgesamt maximal 24 Monate bei Arbeitsunfähigkeit.

(d) Leistung bei Arbeitslosigkeit:

(1) Definition Arbeitslosigkeit

1) Die versicherte Person hat Anspruch auf die Versicherungsleistung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn sie zum Zeitpunkt des ersten Tages der Arbeitslosigkeit ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht hat, mindestens die letzten 12 Monate und wenigstens 18 Stunden pro Woche in einem bezahlten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber in der Privatwirtschaft oder als Angestellter des öffentlichen Dienstes gestanden hat, bei der Bundesagentur für Arbeit als beschäftigungslos und aktiv nach einer neuen Arbeitsstelle suchende Person gemeldet ist und Arbeitslosengeld I bezieht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Arbeitsverhältnisse, Tätigkeiten und Personen: Saisonarbeit, projektgebundene Arbeit, für die die versicherte Person speziell angestellt wurde, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten, Selbständige, Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Kurzarbeiter und Beschäftigung bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten.

(2) Leistung bei Arbeitslosigkeit:

1) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Für diese ersten 42 Tage werden bei Arbeitslosigkeit keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir die monatlich fällige Rate (diese beinhaltet sowohl die monatliche fällige Zahlung für die Finanzierung als auch die monatliche Versicherungsprämie), monatlich maximal 1.500 Euro, für jede darauffolgende Periode von 30 Tagen, für die die versicherte Person die Arbeitslosigkeit nachweist. Die genannte maximale Leistungshöhe gilt auch insgesamt für alle Versicherungsverhältnisse, die die versicherte Person über die Ikano Bank AB (publ) bei dem Versicherer abgeschlossen hat.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald: die versicherte Person den 65. Geburtstag erreicht, der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, die maximale Versicherungsleistung von 24 Monatsraten geleistet wurde, die versicherte Person kein Arbeitslosengeld I mehr bezieht, die versicherte Person einen Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge einer Arbeitsunfähigkeit hat, die versicherte Person die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (einschließlich einer Teilzeitbeschäftigung) oder in den Ruhestand oder Vorruhestand eintritt. Bei einem so genannten "1 Euro" Arbeitsvertrag wird die versicherte Person noch als arbeitslos betrachtet und hat weiterhin Anspruch auf die Leistungen aufgrund des unfreiwilligen Verlustes des Arbeitsplatzes.

4) Im Falle eines erneuten Leistungsfalls müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein. Die Höchstleistungsdauer während der Vertragslaufzeit beträgt insgesamt maximal 24 Monate bei Arbeitslosigkeit.

§ 7 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Arbeitsunfähigkeit, die bei Versicherungsbeginn bereits besteht.

(2) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

a) einen Versicherungsfall, der in den ersten 24 Monaten nach Erklärung des Beitritts einer versicherten Person zu diesem Gruppenversicherungsvertrag eintritt, wenn er in ursächlichem Zusammenhang mit einer der nachgenannten Erkrankungen steht, die der versicherten Person bei Erklärung des Beitritts bekannt war und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Erklärung des Beitritts ärztlich behandelt wurde:

- **Eine der folgenden Erkrankungen des Herzens bzw. des Kreislauf- und Gefäßsystems:** Herzinfarkt, chronisch ischämische Herzkrankheit, koronare Herzerkrankung (KHK), Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Myokarditis, Herzklappeninsuffizienz und -stenosen, Embolien
- **Eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns:** Hirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose
- **Eine der folgenden Erkrankungen des Stoffwechselkreislaufs:** Insulinpflichtiger Diabetes mellitus, Adipositas, Rheuma, Gicht
- **Eine der folgenden Erkrankungen der Verdauungsorgane:** Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Darmverschluss, Ösophagusvarizen, Magen- und Darmgeschwüre, Leberzirrhose, Leberinsuffizienz, Bauchspeicheldrüsenentzündung
- **Eine der folgenden Erkrankungen der Lunge bzw. der Atemwege:** Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenerkrankung, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem, Schlafapnoesyndrom
- **Eine der folgenden neurologischen Erkrankungen:** Parkinson Syndrom, Multiple Sklerose, Demenz, Epilepsie
- **Irgendeine Krebserkrankung**
- **Eine der folgenden Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Knochen oder des Muskel-Skelett-Systems:** Arthrosen, Lenden-, Brust- oder Halswirbelsyndrom, Bandscheibenprolaps- und -protrusion, Impingement-Syndrom, Osteoporose, Frakturen, Sehnen- und Bänderrisse, Arthritis, Lumbago, Karpaltunnel-Syndrom, Epicondylitis, Meniskus-Schaden, Bursitis
- **Eine der folgenden Infektionskrankheiten:** HIV-Infektionen/Aids, Hepatitis, Borreliose
- **Irgendeiner Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit**
- **Irgendeine psychische Erkrankung**
- **Nierenversagen, Niereninsuffizienz.**

b) Selbsttötung oder deren Versuch innerhalb des ersten Jahres seit Beginn des Versicherungsschutzes; dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

c) Kriegereignisse, Aufruhr, Terrorismus oder innere Unruhen;

d) radioaktive Kontamination.

(3) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

- a) Rückenschmerzen und in Zusammenhang mit der Wirbelsäule auftretende Erkrankungen, ausgenommen es liegen eindeutige klinische Befunde vor,
- b) Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder eine aus diesem Zustand heraus entstehende Komplikation,
- c) absichtliche Selbstverletzung.

(4) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitslosigkeit verursacht durch:

- a) Entlassung oder Kündigung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits eingeleitet oder innerhalb der 3-monatigen Wartezeit schriftlich erklärt wird,
- b) Auflösung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags;
- c) den Eintritt in den Vorruhestand (auch bei Erhalt von Arbeitslosengeld) oder den endgültigen Ruhestand,
- d) Kündigung aufgrund von Fehlverhalten, insbesondere fristlose Kündigung;
- e) Streik oder rechtswidrige Handlungen.

§ 8 Welche örtlichen Grenzen gelten für den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Arbeitsunfähigkeit muss jedoch von einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union (EU) niedergelassenen Arzt bescheinigt werden. Die Versicherungsdeckung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes gilt nur bei schriftlicher Kündigung einer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsland der EU ausgeübten Erwerbstätigkeit, sofern bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld besteht.

§ 9 Wie wird die Prämie gezahlt?

Die im Antrag angegebene Prämie für den Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar und richtet sich nach der Höhe des ursprünglichen Kreditbetrages. Sie wird von der Ikano Bank zusammen mit der monatlichen Rate für die Inanspruchnahme der Finanzierung über das angegebene Referenzkonto eingezogen. Die zahlbare Prämie versteht sich inklusive der gegebenenfalls jeweils gültigen Versicherungssteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird.

§ 10 Wie wird der Schaden gemeldet?

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss sich die versicherte Person umgehend telefonisch oder schriftlich mit der Ikano Bank, Telefon: 06122-999243, Telefax: 06122-999244 in Verbindung setzen. Zur Klärung des Leistungsanspruches sind die folgenden Dokumente erforderlich: Bei einem Todesfall: eine amtliche Sterbeurkunde; ein von einem zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis über die Feststellung des Todes und die Todesursache.

Bei Arbeitsunfähigkeit: ein von einem eingetragenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis zur Attestierung der Arbeitsunterbrechung mit Angaben zur Ursache und Dauer sowie eine Krankenkassenbescheinigung mit Angaben zu Ursachen und Dauer von Krankheiten vor Vertragsbeginn.

Bei Arbeitslosigkeit: das vom Arbeitgeber ausgestellte Entlassungs- oder Kündigungsschreiben mit Angaben zu Datum, Grund, Datum des Inkrafttretens der Kündigung bzw. Entlassung, Anmeldung beim Arbeitsamt und Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I. Die Versicherer werden bei Bedarf weitere Unterlagen oder Informationen anfordern.

(2) Die Leistungsprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen. Zeigt die versicherte Person den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich an, wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt nach der Anzeige erbracht.

§ 11 Bei wem kann die versicherte Person Beschwerden vorbringen?

Liegt ein Anlass zur Beschwerde vor, sollte die versicherte Person sich zunächst mit der Credit Life AG und der RheinLand Versicherungs AG jeweils RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, in Verbindung setzen. Die Credit Life AG und die RheinLand Versicherungs AG sind zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Auch in diesem Fall ist die Beschwerde zunächst an den Versicherer zu richten. Sofern diese Beschwerde nicht zufriedenstellend beantwortet wird, kann die Beschwerde dann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn das Problem nicht zur Zufriedenheit der versicherten Person gelöst werden sollte, hat die versicherte Person jederzeit das Recht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (www.bafin.de) zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Welcher Gerichtsstand gilt?

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.

§ 13 Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protoktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protoktor-ag.de, errichtet ist. Hieran ist die Credit Life AG beteiligt.